

# Satzung

## APOTHEKER HELFEN e.V.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen APOTHEKER HELFEN e.V. Der Verein ist das Hilfswerk der Apotheker.
- 2) Er hat den Sitz in München.
- 3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger im Sinne von § 53 der Abgabenordnung, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Entwicklungsländer.
- 3) Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
  - a. die in § 53 der Abgabenordnung genannten hilfsbedürftigen Personen in Einzelfällen finanziell unterstützt,
  - b. überwiegend aus Spenden stammende Mittel zum kostengünstigen Ankauf von Arznei- und Verbandmitteln, Krankenpflegeartikeln sowie medizinischem Gerät verwendet und diese kostenlos zur Verfügung stellt, wo Menschen durch Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, Krankheit oder Armut betroffen sind,
  - c. überwiegend aus Spenden stammende Mittel zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Wegebefestigungen) oder zur Errichtung von Gebäuden im weitesten Sinne verwendet (z.B. zur Aufnahme obdachloser Jugendlicher, Ausbau von Krankenhäusern, Durchführung sanitärer Maßnahmen), wo Menschen durch Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, Krankheit oder Armut betroffen sind,
  - d. aus Spenden stammende Sachmittel (Arznei- und Verbandmittel, Krankenpflegeartikel, medizinisches Gerät) kostenlos zur Verfügung stellt, wo Menschen durch Kriegseinwirkung, Naturkatastrophen, Krankheit oder Armut betroffen sind,
  - e. zur Verhinderung oder zur Diagnose von Krankheiten Arzneimittel (insbesondere auch Impfstoffe) kostenlos zur Verfügung stellt,
  - f. Selbsthilfegruppen durch materielle und/oder ideelle Unterstützung, wie z.B. die Vermittlung pharmazeutischen Fachwissens, fördert.
- 4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks
  - a. kann die Unterstützung auch gewährt werden an eine andere inländische Körperschaft zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an ausländische karitative Körperschaften für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke
  - b. können auch weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 der Abgabenordnung eingesetzt werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Apothekerin, Apotheker, Studierende der Pharmazie und Pharmazeut im Praktikum werden, der die Vereinsziele (§ 2) unterstützt.
- 2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Verwirklichung der Vereinsziele mit Rat und Tat unterstützen möchte.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Von den Fördermitgliedern werden Förderbeiträge erhoben.
- 3) Höhe und Fälligkeit von Mitglieds- und Förderbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

- 1)
  - a. Dem Vorstand gehören kraft Amtes für die jeweilige Dauer der Inhaberschaft dieses Amtes an: der jeweils amtierende 1. Vorsitzende des BAV Bayerischer Apothekerverband e.V. und der jeweils amtierende Präsident der Bayerischen Landesapothekerkammer.
  - b. Die weiteren fünf Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Aus ihrer Mitte berufen sie einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Zum Zeitpunkt der Wahl (nicht notwendig während der vierjährigen Amtsdauer) muss ein Vorstandsmitglied dem Beirat des BAV Bayerischer Apothekerverband e.V., ein weiteres Vorstandsmitglied dem Vorstand der Bayerischen Landesapothekerkammer angehören.
  - c. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist einer der kraft Amtes dem Vorstand angehörenden Personen zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins gewählt und endet die Amtsinhaberschaft dieser Person als 1. Vorsitzender des BAV Bayerischer Apothekerverband e.V. oder Präsident der Bayerischen Landesapothekerkammer, so scheidet er aus dem Vereinsvorstand aus. In diesem Fall ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger zu wählen.
  - d. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien und nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat insbesondere die Aufgaben, förderungswürdige Sachverhalte festzustellen, die Förderung durchzuführen, Spenden zu sammeln und zu verwalten. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. In besonders eiligen Fällen können der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam auch ohne Zustimmung des Vorstands Beschlüsse fassen, sofern im Einzelfall die Maßnahme den Betrag von 30.000 € nicht überschreitet. Solche Beschlüsse sind gleichfalls schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen; sie sind dem Vorstand zeitnah zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie ist binnen vier Wochen einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- 4) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

#### **§ 9 Geschäftsstelle**

- 1) Die Geschäftsstelle besorgt im Auftrag und unter der Verantwortlichkeit des Vorstandes die Verwaltungsgeschäfte des Vereins.
- 2) Die Geschäftsstelle des Vereins sitzt im Bayerischen Apothekerhaus.

#### **§ 10 Kostenerstattung**

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Kosten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12 Dokumentation von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er mindestens vier Monate vorher mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Apothekerstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stand: September 2018



Gezeichnet: Thomas Benkert  
1. Vorsitzender

Dr. Andreas Wiegand  
Geschäftsführer

# **Beitragsordnung von APOTHEKER HELFEN e.V.**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt APOTHEKER HELFEN e.V. aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19. November 2012 gemäß § 5 Abs. 3 der Vereinsatzung Beiträge nach Maßgabe der folgenden Beitragsordnung.

## **§ 1 Beitragspflicht**

- 1) Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins im Sinne von § 4 Abs. 1 der Vereinsatzung. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.
- 2) Beitragspflichtig sind alle Fördermitglieder des Vereins im Sinne von § 4 Abs. 2 der Vereinsatzung. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 2 Beitragshöhe**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für	
Ordentliche Mitglieder	€ 60,-
Fördermitglieder (natürliche Personen)	€ 60,-
Fördermitglieder (juristische Personen) pro Kalenderjahr.	€ 500,-

## **§ 3 Fälligkeit, Stundung, Erlass**

- 1) Der Jahresbeitrag ist in einem Betrag jeweils bis zum 30. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
- 2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.
- 3) In geeigneten Fällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 4 Verzug, Säumniszuschläge, Vollstreckung**

- 1) Wird der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, kann nach erfolgloser Mahnung vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat ein Säumniszuschlag von 1 % des nicht entrichteten Beitrags erhoben werden.
- 2) Rückständige Beitragsforderungen werden nebst Säumniszuschlägen und Kosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vollstreckt.

## **§ 5 Verjährung**

- 1) Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied sowie Forderungen auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Beiträge zu entrichten sind. Hemmung und Unterbrechung der Verjährung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.